



Bewerbung Jagdjahr 2019/2020

für den **Pirschbezirk** _____

im **Lehr- und Versuchsforstamt Arnsberger Wald** des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.

Mir ist bekannt und ich erkenne an, dass

1. die Vergabe eines Pirschbezirkes ausschließlich an Jäger/Jägerinnen erfolgt, die weder Inhaber/Inhaberinnen oder Pächter/Pächterinnen eines Jagdbezirkes noch Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis (ausgenommen eine Erlaubnis zum Abschuss eines Einzelstückes) sind und
2. von einem Antragsteller/Antragstellerin für verschiedene Pirschbezirke Bewerbungen abgegeben werden können. Die Vergabe darf jedoch nur für einen Pirschbezirk erfolgen.
3. die Auswahl unter den zugelassenen Bewerbern nach einem Auswahlgespräch in freihändiger Vergabe erfolgt.
4. für diesen Pirschbezirk folgendes Entgelt zu zahlen ist:
 - a) ein Grundpreis von _____ Euro/ha zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %).
 - b) und Abschussentgelte für freigegebene und zur Strecke gebrachte Trophäenträger der hohen Jagd entsprechend dem Merkblatt für Jagdgäste, Ziffer 4.3.
5. im Falle der Vergabe des Pirschbezirkes an meine Person ein Jagderlaubnisvertrag abzuschließen ist, der im Entwurf in den Unterlagen beigelegt ist.
6. Änderungen bei den angebotenen Pirschbezirken vorbehalten bleiben.

Auf folgende Pirschbezirke in diesem Forstamt oder in anderen Forstämtern des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen habe ich weitere Bewerbungen abgegeben.



Wird eine meiner Bewerbungen für einen Pirschbezirk berücksichtigt, werden meine übrigen Bewerbungen gegenstandslos.

Ich bin damit einverstanden, dass das Lehr- und Versuchsforstamt Arnberger Wald des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Auskünfte über meine Vermögensverhältnisse und meinen Leumund einholen kann.

Mit meiner Bewerbung habe ich auch die Pirschbezirksbeschreibungen, in denen der Pirschbezirk näher erläutert wird, sowie den Muster-Jagderlaubnisvertrag zur Kenntnis genommen und die darin enthaltenen Bestimmungen anerkannt.

Vorname

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefonnummer

Ort, Datum

Unterschrift

**Jagderlaubnisvertrag
über die Beteiligung am Abschuss
- Vergabe eines Pirschbezirkes -**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht-Thaer-Str. 34, 48147 Münster, handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des Lehr- und Versuchsforstamtes Arnsberger Wald

- nachfolgend **Land** genannt -

und

- nachfolgend **Pirschbezirkseinhaber/in** genannt –

wird folgender

Jagderlaubnisvertrag

abgeschlossen:

Präambel

Die Jagd im Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen dient der vorbildlichen Anpassung der Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes. Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der Wald- insbesondere der Baum-Vegetation.

§ 1

Der/Die Pirschbezirkseinhaber/in erhält im Rahmen der Zuweisung eines Pirschbezirkes die Erlaubnis, in der Zeit vom 15. April 2019 bis 20. Dezember 2019 im Bereich des Lehr- und Versuchsforstamtes Arnsberger Wald im Lehr- und Versuchsrevier die Jagd ohne Führung auszuüben, soweit dieser Erlaubnisvertrag mitgeführt wird. Der Pirschbezirk umfasst eine Fläche von ha (s. Anlage 1).

§ 2

Die Erlaubnis

- gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein und
- gilt nur für die Einzeljagd und ist nicht übertragbar.

Verstößt der/die Pirschbezirkseinhaber/in grob gegen Bestimmungen des Pirschbezirksvertrages oder die „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirkseinhaber“

(Anlage zum Jagderlaubnisvertrag) und kündigt das Land daraufhin den Pirschbezirksvertrag innerhalb der laufenden Periode, schuldet er/sie dennoch als Schadensersatz auch das nicht in Anspruch genommene Entgelt aus diesem Vertrag, es sei denn, der/die Pirschbezirkseinhaber/in weist nach, dass dem Land kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.

Der Ersatz weiterer, nachweisbarer Schäden bleibt dem Land unbenommen.

Bei groben Verstößen gegen den bestehenden Pirschbezirksvertrag, wie zum Beispiel:

- Verstoß gegen die Verwendung bleifreier Munition,
- Verstoß gegen das Verbot des Kirrens,
- Abschuss von nicht im Vertrag freigegebenem Wild
- Abschuss von nicht freigegebenen Trophäenträgern (Rotwild),
- Verstoß gegen das Nachtjagdverbot,
- alle Verbote nach § 19, Abs. 1 BfjG und §§ 19, 20 LjG NRW

wird der/die Pirschbezirkseinhaber/in neben den im Merkblatt für Jagdgäste aufgeführten Sanktionen für fünf Jahre vom Bewerbungsverfahren in Wald und Holz NRW ausgeschlossen.

§ 3

Folgendes Wild ist freigegeben:

Sikawild: unbegrenzt

Rehwild: unbegrenzt

Schwarzwild: Keiler, nicht führende Bachen, Frischlinge und Überläufer (durchweg unbegrenzt)

Der Mindestabschuss beim Sika-/Rehwild beträgt: Stück.

Nach Erfüllung des Mindestabschusses kann ohne Einschränkung und Begrenzung weiteres Sika- und Rehwild erlegt werden.

§ 4

a) Für die Jagderlaubnis ist folgender Grundpreis zu entrichten:

Grundpreis/HA	
Sa. Grundpreis bei ha	
Umsatzsteuer; z.Zt. 19 %	
Sa. Grundpreis	

Im Grundpreis enthalten sind die entgeltliche Jagderlaubnis, der Jagdbetriebskostenbeitrag (ggf. außer dem Preiszuschlag zu § 4 b) sowie der Wert des Wildbrets bis zur Höhe des

festgesetzten Mindestabschusses. Die Verwertung von darüber hinausgehenden Stücken erfolgt im Einvernehmen mit dem LVFA.

b) Für zur Strecke gebrachte Trophäenträger wird ein Preiszuschlag in Höhe des Jagdbetriebskostenbeitrages ohne Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen des geltenden „Merkblattes für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen“ berechnet. Für Keiler entfällt das Abschussentgelt.

Sofern 2/3 des vorgegebenen Mindestabschusses bestehend aus weiblichen Stücken (Sika- und Rehwild) incl. Kälbern und Kitzen beiderlei Geschlechtes erlegt wurden (St.), kann durch den/die Pirschbezirkseinhaber/in 1 mehrjähriger Sikahirsch gegen reduziertes Abschussentgelt erlegt werden (bis 55 cm Stangenlänge 100,-€; ab 56 cm 250,- €).

Für den Abschuss von Rehböcken und Sikaspießern (Klasse 4) entfällt der Jagdbetriebskostenbeitrag.

Der Grundpreis zu § 4 a) ist spätestens bis zum 15. April unter dem unten aufgeführten Verwendungszweck auf das nachstehend genannte Konto des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen bei der HELABA zu zahlen:

Kontonummer:	4 011 912
BLZ:	300 500 00
IBAN:	DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT	WELA DE DD
Bank:	Hessische Landesbank Thüringen (Helaba)
Bitte bei Zahlung angeben:	Verwendungszweck:

Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v.H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an das Land zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Landes einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

§ 5

Das Land Nordrhein-Westfalen und seine Bediensteten haften nicht für Schäden, die dem Pirschbezirkseinhaber im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen.

§ 6

Der/Die Pirschbezirkseinhaber/in haftet für Schäden, die Dritten (auch Angehörigen der Landesforstverwaltung) im Zusammenhang mit seiner Jagdausübung entstehen und stellt das Land von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eventueller Prozesskosten frei.

§ 7

Der/Die Pirschbezirksinhaber/in erklärt ausdrücklich, dass er/sie die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirksinhaber/in“ durch seine/ihre Unterschrift anerkennt. Des Weiteren erklärt er/sie ausdrücklich, dass er/sie weder Jagdausübungsberechtigte/r noch Inhaber/in einer entgeltlichen Jagderlaubnis ist.

§ 8

Im Rahmen der Jagdausübung erteilt das Lehr- und Versuchsforstamt Arnsberger Wald dem/der Pirschbezirksinhaber/in mit der Aushändigung der Jagderlaubnis die Berechtigung zur Benutzung forsteigener Straßen und Wege im erforderlichen Umfang (Fahrerlaubnis). Der/Die Pirschbezirksinhaber/in nutzt seinen/ihren PKW nur im unbedingt notwendigen Umfang zum Erreichen seines/ihres Pirschbezirkes und zum Bergen von Wild. Pirschfahrten sind ausgeschlossen.

§ 9

Gemäß § 12 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes (LJG-NW) unterliegt die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes (BJG). Deshalb ist der/die Pirschbezirksinhaber/in gemäß § 12 Abs. 1 BJG verpflichtet, den Abschluss des Jagderlaubnisvertrages der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gemäß § 13 Abs. 3 LJG-NW ist der/die Pirschbezirksinhaber/in der Jagderlaubnis verpflichtet, der Unteren Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss des Jagderlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages die Größe der Flächen mitzuteilen, auf denen ihm die Ausübung des Jagdrechts zusteht.

§ 10

Der/die zuständige Revierleiter/in für den Pirschbezirk ist

Soweit dieser/diese im Einzelfall nicht erreichbar sein sollte, steht während der normalen Dienstzeiten das Lehr- und Versuchsforstamt Arnsberger Wald, Tel. 02931 7866-0, zur Verfügung.

§ 11

Nach Vertragsabschluss ist ein Rücktritt vom Vertrag nur vor Antritt der Jagdausübung und nach Einwilligung durch das Forstamt gegen Erstattung der Verwaltungskosten in Höhe von pauschal 10 % des Grundpreises zzgl. MwSt. möglich.

§ 12

Das Aufstellen von Wildkameras ist nicht erlaubt.

Für das Land,
das Lehr- und Versuchsforstamt
Arnsberger Wald

Für den/die Pirschbezirkseinhaber/in

Arnsberg,

Ort, Datum

Im Auftrag

Lüke Sellhorst

Name

Stempel

ANLAGE ZUM JAGDERLAUBNISVERTRAG

Allgemeine Bestimmungen für Pirschbezirksinhaber

1. Bei Vertragsunterzeichnung sind der gültige Jahresjagdschein sowie die unterschriebene Erklärung im Anhang zum „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen“ vorzulegen.
2. Der Bau und die Unterhaltung der erforderlichen jagdlichen Einrichtungen, deren Benutzung dem/der Pirschbezirksinhaber/in gestattet ist, obliegen dem Lehr- und Versuchsforstamt Arnsberger Wald. Dem/der Pirschbezirksinhaber/in ist es gestattet, in Abstimmung mit der zuständigen Revierleiterin Pirschpfade anzulegen, zu unterhalten und auf eigene Gefahr eigene Ansitzleitern zu verwenden.
Werden Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen festgestellt, so hat der/die Pirschbezirksinhaber/in dies der zuständigen Revierleiterin mitzuteilen.
3. Das Lehr- und Versuchsforstamt Arnsberger Wald verzichtet im Bereich des Pirschbezirkes auf die Jagdausübung im Rahmen der Einzeljagd. Ausgenommen bleiben der gesetzliche Jagdschutz, der Abschuss kranken Wildes (§ 22a BJG) und Nachsuchen. Weiterhin kann die Jagd von Forstbediensteten oder deren Beauftragten ab dem 01.12. j. J. im Pirschbezirk ausgeübt werden, wenn bis zu diesem Termin nicht mindestens 2/3 des festgelegten Abschusses erfüllt wurde.
Die Fläche des Pirschbezirkes wird ggf. bei der Durchführung der Gemeinschaftsjagden des Forstamtes einbezogen. Der/die Pirschbezirksinhaber/in wird in diesem Fall kostenfrei zur Teilnahme eingeladen. Im Pirschbezirk durch ihn/ihr erlegtes Wild wird auf sein/ihr Abschusskontingent angerechnet und darf von ihm/ihr verwertet werden.
4. Auf die Belange der Erholung suchenden Bevölkerung ist bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen der Jagd hierdurch, als auch durch den Forstbetrieb sind zu dulden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schuss auf Schalenwild aus Sicherheitsgründen nur von jagdlichen Ansitzeinrichtungen aus erfolgen darf.
5. Die Fallenjagd ist **nicht** gestattet.
6. In der Zeit vom 01.06. bis 15.07. gilt eine **Jagdruhephase**.
In dieser Zeit ruht der Pirschbezirksvertrag.
7. Dem/Der Pirschbezirksinhaber/in sind Wildfütterung und Kirmung **verboten**.
8. Die Nachtjagd ist **nicht** gestattet.
9. Der/Die Pirschbezirksinhaber/in hat der zuständigen Revierleiterin unverzüglich den Abschuss von Schalenwild (einschließlich Schwarzwild) anzuzeigen. Es ist der Beamtin vorbehalten, den körperlichen Nachweis des erlegten Stückes durch Vorzeigung an einem von ihm festgelegten Ort zu fordern.
10. Wird von dem/der Pirschbezirksinhaber/in ein Stück Wild krank geschossen, das bei der Nachsuche außerhalb eines forstfiskalischen Verwaltungsjagdbezirkes zur Strecke kommt, so wird dies auf den freigegebenen Abschuss angerechnet. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Übereignung des Wildbrets.
11. Die Revierleiterin ist unverzüglich von der Notwendigkeit einer Nachsuche zu unterrichten und veranlasst die Nachsuche. Die Weisungen der Revierleiterin sind zu

beachten. Der/Die Pirschbezirksinhaber/in ist grundsätzlich verpflichtet, an der Nachsuche teilzunehmen.

12. Jeder Kugelschuss ist unverzüglich der Revierleiterin zu melden. Diese entscheidet über die weitere Verfahrensweise.

13. Die Trophäen sind auf Kosten des/der Pirschbezirksinhabers/in entsprechend den rechtlichen Vorgaben bzw. den Anordnungen der Unteren Jagdbehörde auf Hegeschauen vorzuzeigen.

14. Der/Die Pirschbezirksinhaber/in wird durch das Lehr- und Versuchsforstamt Arnsberger Wald in den Pirschbezirk eingewiesen. Die jagdlichen Einrichtungen werden vorgezeigt. Der/Die Pirschbezirksinhaber/in erhält eine Karte mit den Grenzen des Pirschbezirkes und ein „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen“.

15. Auf die rechtlichen Folgen im Zusammenhang mit der Erlegung nicht freigegebenen Wildes (Wilderei) wird hingewiesen. Erlegt der/die Pirschbezirksinhaber/in ein nicht freigegebenes Stück Wild, wird unbeschadet strafrechtlicher Konsequenzen der für dieses Stück festgesetzte Jagdbetriebskostenbeitrag gemäß Merkblatt für Jagdgäste erhoben. Das Lehr- und Versuchsforstamt Arnsberger Wald kann verlangen, dass er das Wildbret nach der Preisliste des Lehr- und Versuchsforstamtes Arnsberger Wald übernimmt. Anspruch auf die Trophäe besteht nicht.

Abschüsse, die

- a) nicht durch den festgesetzten Abschussplan abgedeckt sind oder
- b) die einen Straftatbestand erfüllen (führende Stücke)

sind bei der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen.



Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – gültig ab dem 01.07.2015 (Anlage zur BA Jagd 2015)

1. Allgemeines

Die Jagd auf den landeseigenen Waldflächen orientiert sich an den waldökologischen Zielen des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (LB WH NRW). Auch die Wildtiere sind Bestandteil dieser Lebensgemeinschaft Wald; insbesondere das Schalenwild ist gleichzeitig aber auch ein wesentlicher Einflussfaktor auf die Waldentwicklung. Daher wird speziell die Höhe der Abschüsse an dem vom Eigentümer gewünschten Zustand der Waldvegetation ausgerichtet. Oberstes Ziel ist der Erhalt bzw. die Schaffung eines multifunktionalen, den standörtlichen Gegebenheiten angepassten, klimaplastischen Waldbestandes mit einem gesunden, artenreichen und in seiner Dichte für den Lebensraum verträglichen Wildbestand.

Der LB WH NRW nutzt die Jagd auf den landeseigenen Flächen durch die Verpachtung von Eigenjagdbezirken, die Vergabe von Pirschbezirken und Einzelabschüssen sowie die Durchführung von Ansitzdrückjagden.

2. Vergabe von Abschüssen im Rahmen der Einzeljagd und Teilnahme an Ansitzdrückjagden

Die Regionalforstämter mit Verwaltungsjagd, das Nationalparkforstamt Eifel sowie das Lehr- und Versuchsforstamt Arnsberger Wald (Forstämter) sind für die Vergabe von Einzelabschüssen und die Teilnahme an Ansitzdrückjagden zuständig.

2.1 Alle Bewerbungen zur Teilnahme an der Einzeljagd und den Ansitzdrückjagden sind an die Forstämter zu richten.

2.2 Bei der Vergabe der jagdlichen Beteiligung werden folgende Kriterien bei den Bewerbungen vorrangig berücksichtigt:

- Revierlosigkeit,
- Ortsnähe,
- jagdliche Fertigkeiten.

2.3 Der Jagdgast hat vor der Jagdausübung seinen Jagdschein zur Prüfung der Gültigkeit und einen Nachweis über die Schießfertigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorzulegen.

2.4 Die Verwendung bleifreier Munition, die den Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt minimiert, die Gesundheitsgefahren über den Wildbretverzehr vermeidet und den höchsten Tierschutz- und Sicherheitsstandards genügt, ist Pflicht.

2.5 Der Jagdgast ist - nach Aufforderung durch einen Forstbediensteten - verpflichtet, sich an einer erforderlichen Nachsuche zu beteiligen. Kommt er dieser Verpflichtung ohne

zwingenden Grund nicht nach, verliert er den Anspruch auf jegliche Trophäen. Die entsprechenden Entgelte und ggf. der Wert des Wildbrets sind vom Jagdgast zu zahlen.

2.6 Der Jagdgast ist - sofern nichts anderes festgelegt wurde - verpflichtet, das von ihm erlegte Wild ordnungsgemäß aufzubrechen und unverzüglich vorzuzeigen bzw. an die vom Forstamt bestimmte Stelle anzuliefern, sofern dies zumutbar ist.

2.7 Der Jagdgast ist verpflichtet, das Geweih und den Unterkiefer des erlegten männlichen Rotwildes (am Schädel ist der Oberkiefer zu belassen) zwei Jahre vorzuhalten, um sie auf Verlangen der unteren Jagdbehörde vorzulegen. Die Kosten für das Präparieren sowie die An- und Rücklieferung hat der Jagdgast zu tragen.

Die Unterkiefer des erlegten weiblichen sowie männlichen, nicht geweihtragenden Rotwildes sind nach dem Erlegen dem Forstamt zu überlassen.

2.8 Bei eindeutigem Fehlabschuss hat der Jagdgast keinen Anspruch auf Aushändigung der Trophäe. Die Zahlung des Abschussentgeltes bleibt hiervon unberührt (vgl. Ziffer 4.4). Der Abschuss von Wild, das nicht freigegeben war, kann den Tatbestand der Wilderei erfüllen.

2.9 Der Jagdgast ist sich der natur- und waldtypischen Gefahren im Wald und in der freien Landschaft bewusst und willigt in diese Gefahrenlage ein. Die Benutzung jagdlicher Einrichtungen, insbesondere von Hochsitzen, ist nur dem Jagdgast und dem Führenden gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Jagdleitung.

3. Zusätzliche Regelungen für die Einzeljagd

3.1 Die Jagdausübung eines Jagdgastes ist grundsätzlich auf die Dauer von höchstens 10, nicht unbedingt aufeinander folgenden Tagen beschränkt. Über Ausnahmen bezüglich der Dauer der Jagdausübung entscheidet die Jagdleitung. Den Zeitpunkt der Jagdausübung setzt die Jagdleitung im Benehmen mit dem Jagdgast fest.

3.2 Den Anordnungen der Forstbediensteten ist hinsichtlich der Jagdausübung einschl. der Beachtung der Wildhygienevorschriften uneingeschränkt Folge zu leisten.

3.3 Übt der Jagdgast die Jagd ohne Führung aus (Regelfall), hat er den vom Forstamt ausgestellten Jagderlaubnisschein mitzuführen.

3.4 Jagdgäste auf Rot-, Dam- oder Sikahirsche und Muffelwidder der Klassen I und II können im Ausnahmefall gegen Entgelt geführt werden. Hierüber entscheidet die Jagdleitung.

3.5 Lehnt ein geführter Jagdgast ab, auf ein Stück Wild zu schießen, das ihm freigegeben ist und schussgerecht kommt, ist die oder der führende Forstbedienstete berechtigt, die Jagd abzubrechen und die Entscheidung der Jagdleitung über die endgültige Beendigung der Jagd herbeizuführen. Das niedrigste Entgelt der jeweiligen Klasse ist zu zahlen.

4. Abschussrechnung für die Einzeljagd

Die folgenden Entgelte sind Mindestpreise und verstehen sich stets zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.1 Entgelt für den Jagderlaubnisschein

Der Jagdgast hat für die Einzeljagd auf Schalenwild einen entgeltlichen Jagderlaubnisschein zu lösen. Damit ist der Verwaltungsaufwand des Forstamtes (Grundentgelt) abgedeckt. Das Entgelt ist vor Aufnahme der Jagd in voller Höhe zu zahlen. Trophäen und kleines Jägerrecht

stehen - außer bei eindeutigem Fehlabschuss - der Erlegerin oder dem Erleger zu. Tritt der Jagdgast von der Jagd zurück, wird das gezahlte Entgelt wegen des Verwaltungsaufwandes nicht erstattet.

Das Entgelt für den Jagderlaubnisschein beträgt:

4.1.1 für eine vom Forstamt festgelegte Anzahl von Rehwild und Schwarzwild mindestens pauschal 100,00 €;

4.1.2 für eine vom Forstamt festgelegte Anzahl von Hochwild, Rehwild und Schwarzwild mindestens pauschal 200,00 €;

4.1.3 die Forstämter können dem Jagdgast individuelle Pauschalangebote – auch ggf. im Rahmen von bzw. in Verbindung mit Gemeinschaftsansitzen – anbieten. Die Höhe des Entgeltes wird dabei vom Forstamt festgelegt.

4.2 Führungsentgelt

Das Führungsentgelt beträgt 150,00 € je angefangenen Jagdtag (vgl. Ziffer 3.4).

4.3 Abschussentgelt

Neben dem Entgelt für den Jagderlaubnisschein sind in der Regel für männliches Schalenwild Abschussentgelte gemäß Anlage A zusätzlich zu entrichten.

4.4 Entgelte für Fehlabschüsse und nicht freigegebenes Wild

Für im Rahmen der Einzeljagd von nicht geführten Jagdgästen getätigte Fehlabschüsse von männlichem Schalenwild wird das doppelte Abschussentgelt der tatsächlich erlegten Klasse / Gewichtsklasse erhoben.

Für nicht freigegebene/s weibliches Schalenwild sowie männliche bis zu einjährige Stücke (einschl. Schwarzwild) wird ein Abschussentgelt in Höhe von mindestens 200,00 € erhoben.

Zudem muss das Wildbret erworben werden.

4.5 Wildbretverkauf

Die Erlegerin bzw. der Erleger sollte nach Möglichkeit das Wildbret von auf der Einzeljagd erlegtem Wild kaufen. Stark zerschossenes oder von der Erlegerin bzw. dem Erleger unsachgemäß behandeltes Wild muss von diesen in jedem Fall gekauft bzw. entschädigt werden. Preisabzüge für zerschossenes Wild sind nicht zulässig. Das Wildbret wird nach Gewicht zu Tagespreisen abgerechnet.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Trichinenschau und die Fleischschau sind zu beachten. Die Kosten für die Trichinenschau trägt die Käuferin bzw. der Käufer. Die Kosten für eine evtl. notwendige Fleischschau werden vom Forstamt getragen.

Auf der Einzeljagd erlegtes Niederwild, außer Rehwild und Hasen, erhält die Erlegerin bzw. der Erleger wegen des geringen Wertes unentgeltlich.

5.0 Abschussrechnung für die Ansitzdrückjagd

Die folgenden Entgelte sind Mindestpreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.1 Grundentgelt

Die Forstämter erheben ein Grundentgelt von mindestens 35,00 € pro Person für die Teilnahme an einer Ansitzdrückjagd. Ausnahmen davon sind möglich.

Die Höhe der einzelnen Grundentgelte können von den Forstämtern individuell nach Wildart, Umfang der Freigabe und örtlicher Nachfrage jährlich neu festgelegt werden.

Das Grundentgelt ist mit der schriftlichen Zusage der Teilnahme durch den Jagdgast fällig und wird bei Nichtantritt der Jagd wegen des Verwaltungsaufwandes nicht zurückerstattet. Die Art der Zahlungsweise legt das Forstamt fest. Eine Ersatzperson, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, kann in Absprache mit dem Forstamt gestellt werden.

5.2 Abschussentgelte bei den Ansitzdrückjagden

Die Berechnung des Abschussentgeltes für männliches Schalenwild richtet sich nach der Anlage A zu diesem Merkblatt. Beim Rehwild gilt dies nur, sofern es nicht ohnehin vom Jagdleiter entgeltfrei freigegeben wurde und nur sofern es die Trophäe noch nicht abgeworfen hat.

Männliche Jährlinge sind bei den Ansitzdrückjagden vom Abschussentgelt befreit.

5.3 Abschussentgelt für Fehlabschüsse auf den Ansitzdrückjagden

Es gilt der Punkt 4.4 dieses Merkblattes. Die Jagdleitung kann darüber hinaus weitergehende Regelungen, z. B. Übernahme des Wildbrets, treffen. Dies wird vor Beginn der Jagd bekannt gegeben.

5.4 Wildbretverkauf auf den Ansitzdrückjagden

Für den Erleger bzw. die Erlegerin soll die Möglichkeit bestehen, erlegtes Wild an der Strecke zu erwerben.

Über die Art und den Umfang des Wildbretverkaufes entscheidet die Jagdleitung. Dies wird vorher in geeigneter Form bekannt gegeben.

Es gilt darüber hinaus Punkt 4.5 dieses Merkblattes.

(Stand 13.02.2018)

6.0 Erklärung

Der Jagdgast hat vor der Jagdausübung als Einzeljagd bzw. vor der Teilnahme an einer Ansitzdrückjagd dem zuständigen Forstamt gegenüber nachstehende Erklärung abzugeben:

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Tel. / Mobil:

E-Mail-Adresse:

Forstrevier / Termin _____

Hiermit erkenne ich die im Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen enthaltenen Grundsätze und Verpflichtungen sowie die in der Anlage A zum Merkblatt festgesetzten Kostenregelungen an und erkläre, dass ich die Voraussetzungen für die Zulassung zur Jagdausübung erfülle.

Außerdem wird anerkannt, dass die Ausübung der Jagd auf eigene Gefahr erfolgt und die Haftung des Landes und seiner Bediensteten ausgeschlossen ist. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und bei einer Verletzung von Leib, Leben oder körperlicher Unversehrtheit.

Darüber hinaus erkläre ich, dass mir die Zusammenhänge, die Gefahren und die möglichen Infektionswege der Tierseuche "Afrikanische Schweinepest" bekannt sind und ich diesbezüglich die entsprechenden, notwendigen Präventionsmaßnahmen einhalten werde.

Datum, Ort: _____ Unterschrift: _____

Anlage A zum Merkblatt für Jagdgäste der BA Jagd 2015

Preise für Trophäenträger zuzüglich Mehrwertsteuer:

Rehbock (nur wenn Trophäe nicht abgeworfen wurde)

Altersklassen 1 u. 2	200,- €
Altersklasse 4	entgeltfrei

Rothirsch (Schädel ggf. abzüglich Gewicht für Oberkiefer von 500 - 700 Gramm)

Altersklassen 1 u. 2

bis 4,5 kg	1.900,- €
über 4,5 kg zusätzlich je weitere, volle 100 Gramm	100,- €

Altersklassen 3 u. 4

Spießer:	mind. 150,- € (ggf. entgeltfrei)
Gabler bis Eissprossenzehner:	mind. 400,- € (darüber gemäß Altersklassen 1 u. 2)

Damhirsch

Altersklasse 1	1.500,- €
Altersklasse 2	750,- €
Altersklassen 3 u. 4	1. Kopf 100,- € / 2. Kopf 200,- €

Sikahirsch

Altersklassen 1 u. 2

durchschn. Stangenlänge	
bis 55 cm	400,- €
ab 56 cm	1.000,- €

Altersklassen 3 u. 4

1. Kopf	entgeltfrei
2. Kopf	150,- €
3. Kopf	gemäß Altersklassen 1 u. 2

Muffelwidder

Altersklassen 1 u. 2

Schneckenlänge	
bis 55 cm	600,- €
56 bis 70 cm	1.000,- €
ab 71 cm	1.700,- €
Altersklasse 4	200,- €



Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – gültig ab dem 01.07.2015 (Anlage zur BA Jagd 2015)

1. Allgemeines

Die Jagd auf den landeseigenen Waldflächen orientiert sich an den waldökologischen Zielen des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (LB WH NRW). Auch die Wildtiere sind Bestandteil dieser Lebensgemeinschaft Wald; insbesondere das Schalenwild ist gleichzeitig aber auch ein wesentlicher Einflussfaktor auf die Waldentwicklung. Daher wird speziell die Höhe der Abschüsse an dem vom Eigentümer gewünschten Zustand der Waldvegetation ausgerichtet. Oberstes Ziel ist der Erhalt bzw. die Schaffung eines multifunktionalen, den standörtlichen Gegebenheiten angepassten, klimaplastischen Waldbestandes mit einem gesunden, artenreichen und in seiner Dichte für den Lebensraum verträglichen Wildbestand.

Der LB WH NRW nutzt die Jagd auf den landeseigenen Flächen durch die Verpachtung von Eigenjagdbezirken, die Vergabe von Pirschbezirken und Einzelabschüssen sowie die Durchführung von Ansitzdrückjagden.

2. Vergabe von Abschüssen im Rahmen der Einzeljagd und Teilnahme an Ansitzdrückjagden

Die Regionalforstämter mit Verwaltungsjagd, das Nationalparkforstamt Eifel sowie das Lehr- und Versuchsforstamt Arnsberger Wald (Forstämter) sind für die Vergabe von Einzelabschüssen und die Teilnahme an Ansitzdrückjagden zuständig.

2.1 Alle Bewerbungen zur Teilnahme an der Einzeljagd und den Ansitzdrückjagden sind an die Forstämter zu richten.

2.2 Bei der Vergabe der jagdlichen Beteiligung werden folgende Kriterien bei den Bewerbungen vorrangig berücksichtigt:

- Revierlosigkeit,
- Ortsnähe,
- jagdliche Fertigkeiten.

2.3 Der Jagdgast hat vor der Jagdausübung seinen Jagdschein zur Prüfung der Gültigkeit und einen Nachweis über die Schießfertigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorzulegen.

2.4 Die Verwendung bleifreier Munition, die den Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt minimiert, die Gesundheitsgefahren über den Wildbretverzehr vermeidet und den höchsten Tierschutz- und Sicherheitsstandards genügt, ist Pflicht.

2.5 Der Jagdgast ist - nach Aufforderung durch einen Forstbediensteten - verpflichtet, sich an einer erforderlichen Nachsuche zu beteiligen. Kommt er dieser Verpflichtung ohne

zwingenden Grund nicht nach, verliert er den Anspruch auf jegliche Trophäen. Die entsprechenden Entgelte und ggf. der Wert des Wildbrets sind vom Jagdgast zu zahlen.

2.6 Der Jagdgast ist - sofern nichts anderes festgelegt wurde - verpflichtet, das von ihm erlegte Wild ordnungsgemäß aufzubrechen und unverzüglich vorzuzeigen bzw. an die vom Forstamt bestimmte Stelle anzuliefern, sofern dies zumutbar ist.

2.7 Der Jagdgast ist verpflichtet, das Geweih und den Unterkiefer des erlegten männlichen Rotwildes (am Schädel ist der Oberkiefer zu belassen) zwei Jahre vorzuhalten, um sie auf Verlangen der unteren Jagdbehörde vorzulegen. Die Kosten für das Präparieren sowie die An- und Rücklieferung hat der Jagdgast zu tragen.

Die Unterkiefer des erlegten weiblichen sowie männlichen, nicht geweihtragenden Rotwildes sind nach dem Erlegen dem Forstamt zu überlassen.

2.8 Bei eindeutigem Fehlabschuss hat der Jagdgast keinen Anspruch auf Aushändigung der Trophäe. Die Zahlung des Abschussentgeltes bleibt hiervon unberührt (vgl. Ziffer 4.4). Der Abschuss von Wild, das nicht freigegeben war, kann den Tatbestand der Wilderei erfüllen.

2.9 Der Jagdgast ist sich der natur- und waldtypischen Gefahren im Wald und in der freien Landschaft bewusst und willigt in diese Gefahrenlage ein. Die Benutzung jagdlicher Einrichtungen, insbesondere von Hochsitzen, ist nur dem Jagdgast und dem Führenden gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Jagdleitung.

3. Zusätzliche Regelungen für die Einzeljagd

3.1 Die Jagdausübung eines Jagdgastes ist grundsätzlich auf die Dauer von höchstens 10, nicht unbedingt aufeinander folgenden Tagen beschränkt. Über Ausnahmen bezüglich der Dauer der Jagdausübung entscheidet die Jagdleitung. Den Zeitpunkt der Jagdausübung setzt die Jagdleitung im Benehmen mit dem Jagdgast fest.

3.2 Den Anordnungen der Forstbediensteten ist hinsichtlich der Jagdausübung einschl. der Beachtung der Wildhygienevorschriften uneingeschränkt Folge zu leisten.

3.3 Übt der Jagdgast die Jagd ohne Führung aus (Regelfall), hat er den vom Forstamt ausgestellten Jagderlaubnisschein mitzuführen.

3.4 Jagdgäste auf Rot-, Dam- oder Sikahirsche und Muffelwidder der Klassen I und II können im Ausnahmefall gegen Entgelt geführt werden. Hierüber entscheidet die Jagdleitung.

3.5 Lehnt ein geführter Jagdgast ab, auf ein Stück Wild zu schießen, das ihm freigegeben ist und schussgerecht kommt, ist die oder der führende Forstbedienstete berechtigt, die Jagd abzubrechen und die Entscheidung der Jagdleitung über die endgültige Beendigung der Jagd herbeizuführen. Das niedrigste Entgelt der jeweiligen Klasse ist zu zahlen.

4. Abschussrechnung für die Einzeljagd

Die folgenden Entgelte sind Mindestpreise und verstehen sich stets zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.1 Entgelt für den Jagderlaubnisschein

Der Jagdgast hat für die Einzeljagd auf Schalenwild einen entgeltlichen Jagderlaubnisschein zu lösen. Damit ist der Verwaltungsaufwand des Forstamtes (Grundentgelt) abgedeckt. Das Entgelt ist vor Aufnahme der Jagd in voller Höhe zu zahlen. Trophäen und kleines Jägerrecht

stehen - außer bei eindeutigem Fehlabschuss - der Erlegerin oder dem Erleger zu. Tritt der Jagdgast von der Jagd zurück, wird das gezahlte Entgelt wegen des Verwaltungsaufwandes nicht erstattet.

Das Entgelt für den Jagderlaubnisschein beträgt:

4.1.1 für eine vom Forstamt festgelegte Anzahl von Rehwild und Schwarzwild mindestens pauschal 100,00 €;

4.1.2 für eine vom Forstamt festgelegte Anzahl von Hochwild, Rehwild und Schwarzwild mindestens pauschal 200,00 €;

4.1.3 die Forstämter können dem Jagdgast individuelle Pauschalangebote – auch ggf. im Rahmen von bzw. in Verbindung mit Gemeinschaftsansitzen – anbieten. Die Höhe des Entgeltes wird dabei vom Forstamt festgelegt.

4.2 Führungsentgelt

Das Führungsentgelt beträgt 150,00 € je angefangenen Jagdtag (vgl. Ziffer 3.4).

4.3 Abschussentgelt

Neben dem Entgelt für den Jagderlaubnisschein sind in der Regel für männliches Schalenwild Abschussentgelte gemäß Anlage A zusätzlich zu entrichten.

4.4 Entgelte für Fehlabschüsse und nicht freigegebenes Wild

Für im Rahmen der Einzeljagd von nicht geführten Jagdgästen getätigte Fehlabschüsse von männlichem Schalenwild wird das doppelte Abschussentgelt der tatsächlich erlegten Klasse / Gewichtsklasse erhoben.

Für nicht freigegebene/s weibliches Schalenwild sowie männliche bis zu einjährige Stücke (einschl. Schwarzwild) wird ein Abschussentgelt in Höhe von mindestens 200,00 € erhoben.

Zudem muss das Wildbret erworben werden.

4.5 Wildbretverkauf

Die Erlegerin bzw. der Erleger sollte nach Möglichkeit das Wildbret von auf der Einzeljagd erlegtem Wild kaufen. Stark zerschossenes oder von der Erlegerin bzw. dem Erleger unsachgemäß behandeltes Wild muss von diesen in jedem Fall gekauft bzw. entschädigt werden. Preisabzüge für zerschossenes Wild sind nicht zulässig. Das Wildbret wird nach Gewicht zu Tagespreisen abgerechnet.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Trichinenschau und die Fleischschau sind zu beachten. Die Kosten für die Trichinenschau trägt die Käuferin bzw. der Käufer. Die Kosten für eine evtl. notwendige Fleischschau werden vom Forstamt getragen.

Auf der Einzeljagd erlegtes Niederwild, außer Rehwild und Hasen, erhält die Erlegerin bzw. der Erleger wegen des geringen Wertes unentgeltlich.

5.0 Abschussrechnung für die Ansitzdrückjagd

Die folgenden Entgelte sind Mindestpreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.1 Grundentgelt

Die Forstämter erheben ein Grundentgelt von mindestens 35,00 € pro Person für die Teilnahme an einer Ansitzdrückjagd. Ausnahmen davon sind möglich.

Die Höhe der einzelnen Grundentgelte können von den Forstämtern individuell nach Wildart, Umfang der Freigabe und örtlicher Nachfrage jährlich neu festgelegt werden.

Das Grundentgelt ist mit der schriftlichen Zusage der Teilnahme durch den Jagdgast fällig und wird bei Nichtantritt der Jagd wegen des Verwaltungsaufwandes nicht zurückerstattet. Die Art der Zahlungsweise legt das Forstamt fest. Eine Ersatzperson, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, kann in Absprache mit dem Forstamt gestellt werden.

5.2 Abschussentgelte bei den Ansitzdrückjagden

Die Berechnung des Abschussentgeltes für männliches Schalenwild richtet sich nach der Anlage A zu diesem Merkblatt. Beim Rehwild gilt dies nur, sofern es nicht ohnehin vom Jagdleiter entgeltfrei freigegeben wurde und nur sofern es die Trophäe noch nicht abgeworfen hat.

Männliche Jährlinge sind bei den Ansitzdrückjagden vom Abschussentgelt befreit.

5.3 Abschussentgelt für Fehlabschüsse auf den Ansitzdrückjagden

Es gilt der Punkt 4.4 dieses Merkblattes. Die Jagdleitung kann darüber hinaus weitergehende Regelungen, z. B. Übernahme des Wildbrets, treffen. Dies wird vor Beginn der Jagd bekannt gegeben.

5.4 Wildbretverkauf auf den Ansitzdrückjagden

Für den Erleger bzw. die Erlegerin soll die Möglichkeit bestehen, erlegtes Wild an der Strecke zu erwerben.

Über die Art und den Umfang des Wildbretverkaufes entscheidet die Jagdleitung. Dies wird vorher in geeigneter Form bekannt gegeben.

Es gilt darüber hinaus Punkt 4.5 dieses Merkblattes.

(Stand 13.02.2018)

6.0 Erklärung

Der Jagdgast hat vor der Jagdausübung als Einzeljagd bzw. vor der Teilnahme an einer Ansitzdrückjagd dem zuständigen Forstamt gegenüber nachstehende Erklärung abzugeben:

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Tel. / Mobil:

E-Mail-Adresse:

Forstrevier / Termin _____

Hiermit erkenne ich die im Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen enthaltenen Grundsätze und Verpflichtungen sowie die in der Anlage A zum Merkblatt festgesetzten Kostenregelungen an und erkläre, dass ich die Voraussetzungen für die Zulassung zur Jagdausübung erfülle.

Außerdem wird anerkannt, dass die Ausübung der Jagd auf eigene Gefahr erfolgt und die Haftung des Landes und seiner Bediensteten ausgeschlossen ist. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und bei einer Verletzung von Leib, Leben oder körperlicher Unversehrtheit.

Darüber hinaus erkläre ich, dass mir die Zusammenhänge, die Gefahren und die möglichen Infektionswege der Tierseuche "Afrikanische Schweinepest" bekannt sind und ich diesbezüglich die entsprechenden, notwendigen Präventionsmaßnahmen einhalten werde.

Datum, Ort: _____ Unterschrift: _____

Anlage A zum Merkblatt für Jagdgäste der BA Jagd 2015

Preise für Trophäenträger zuzüglich Mehrwertsteuer:

Rehbock (nur wenn Trophäe nicht abgeworfen wurde)

Altersklassen 1 u. 2	200,- €
Altersklasse 4	entgeltfrei

Rothirsch (Schädel ggf. abzüglich Gewicht für Oberkiefer von 500 - 700 Gramm)

Altersklassen 1 u. 2

bis 4,5 kg	1.900,- €
über 4,5 kg zusätzlich je weitere, volle 100 Gramm	100,- €

Altersklassen 3 u. 4

Spießer:	mind. 150,- € (ggf. entgeltfrei)
Gabler bis Eissprossenzehner:	mind. 400,- € (darüber gemäß Altersklassen 1 u. 2)

Damhirsch

Altersklasse 1	1.500,- €
Altersklasse 2	750,- €
Altersklassen 3 u. 4	1. Kopf 100,- € / 2. Kopf 200,- €

Sikahirsch

Altersklassen 1 u. 2

durchschn. Stangenlänge	
bis 55 cm	400,- €
ab 56 cm	1.000,- €

Altersklassen 3 u. 4

1. Kopf	entgeltfrei
2. Kopf	150,- €
3. Kopf	gemäß Altersklassen 1 u. 2

Muffelwidder

Altersklassen 1 u. 2

Schneckenlänge	
bis 55 cm	600,- €
56 bis 70 cm	1.000,- €
ab 71 cm	1.700,- €
Altersklasse 4	200,- €